

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Rat	14.05.2020	Entscheidung

1. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Ruppichteroth

Sachverhalt:

Für die Nutzung von Übergangswohnungen oder Übergangwohnheimen erhebt die Gemeinde Ruppichteroth Benutzungsgebühren im Sinne von § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW).

Entsprechende Festsetzungen dazu enthält die Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose vom 26.04.2017.

Die derzeit geltenden Gebührensätze basieren auf den Plandaten für das Jahr 2017 und wurden vom Rat der Gemeinde Ruppichteroth am 25.04.2017 beschlossen.

Im Jahr 2017 umfasste die Gebührenkalkulation die Bereitstellungs- und Betriebskosten von insgesamt 33 Objekten mit einer Wohn-/Nutzfläche von 5.268 m², die überwiegend für die Unterbringung zugewiesener ausländischer Flüchtlinge genutzt wurden.

Maximal konnten in den Objekten 435 Personen untergebracht werden.

Derzeit verfügt die Gemeinde noch über 18 Objekte, deren Wohnfläche/Nutzfläche noch 3.384 m² beträgt. In den 18 Objekten ist noch eine Unterbringung von maximal 267 Personen möglich.

Die Reduzierung der Unterkünfte hat deutlichen Einfluss auf die Höhe der objektbezogenen Bereitstellungskosten. Im Vergleich zur Kalkulation aus dem Jahr 2017 sinken diese Kosten um rd. 375.000,00 Euro, wovon allein rd. 283.000,00 Euro auf eingesparte Mieten und eingesparte Kosten für bauliche Unterhaltung entfallen.

Der Kostenanteil für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens sinkt um rd. 10.000,00 Euro. Das liegt einerseits daran, dass sich die verzinsbaren Buchwerte (Restbuchwerte abzgl. Wertanteil Sonderposten) durch in der Zwischenzeit vorgenommene weitere Abschreibungen reduziert haben, andererseits liegt es daran, dass der angesetzte Zinssatz für das Jahr 2020 nach einer Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) 5,56 Prozent nicht überschreiten sollte (2017: 6,50 Prozent).

Datengrundlage für die Empfehlung der GPA ist der langjährige Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten, d.h. aus einer fünfzig Jahre umfassenden Zeitspanne einschließlich des Vorvorjahres des Jahres, für das kalkuliert und erhoben werden soll (hier: 1969 bis 2018).

Die in der oben genannten Zeitspanne enthaltenen Werte wurden von der deutschen Bundesbank veröffentlicht.

Die verbrauchsabhängigen Kosten (Strom, Wärme, Wasser und Abwasser) sind abhängig von der Belegungsdichte der Unterkünfte. Auch die Verteilung dieser Kosten erfolgt nach dem Flächenmaßstab (Wohnfläche). Um dafür eine Grundlage zu erhalten, sind die prognostizierten personenbezogenen Kosten auf eine Vollbelegung der Unterkünfte hochgerechnet worden. Insofern erklärt sich die Abweichung zu den Planansätzen für das Jahr 2020, deren Ermittlung eine Belegungsprognose von 153 Personen zugrunde lag. Grundlage der Hochrechnung sind die von der Verwaltung je Nutzer veranschlagten Verbrauchswerte bzw. sich die je Nutzer daraus ergebenden Kosten.

Nach einer Veröffentlichung des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BdEW) zur Struktur des Stromverbrauchs in Haushalten (Quelle AG Energiebilanzen, Stand 11/2018) entfallen 6,00 Prozent bzw. 12,00 Prozent auf den Betriebsstrom für Heizungsanlagen und auf Anlagen zur Warmwasseraufbereitung, 82 Prozent des Stromverbrauchs entfallen auf Kochen, Trocknen, Bügeln, Kühl- und Gefriergeräte, Beleuchtung, mechanische Haushaltsgeräte, Informations- und Kommunikationstechnologie sowie auf sonstige Prozesswärme bzw. Prozesskälte.

In den gemeindlichen Unterkünften sind keine Messeinrichtungen installiert, die eine genaue Zuordnung des Stromverbrauchs zu den oben genannten Energieverbrauchern erlauben.

Aus diesem Grund wurde mangels einer konkret belegbaren Zuordnung des Stromverbrauchs die Veröffentlichung des BdEW als Anhaltspunkt für folgende Aufteilung des Stromverbrauchs verwendet:

- 79,50 Prozent als Verbrauchsstrom für die haushaltmäßige Verwendung (Kochen, Trocknen, Bügeln, Beleuchtung usw.)
- 2,50 Prozent als Allgemeinstrom (Treppenhausbeleuchtung, Außenbeleuchtung, Kellerbeleuchtung)
- 18,00 Prozent als Betriebsstrom für Heizungen und Warmwasseraufbereitungen.

Aus der nachfolgenden Darstellung sind die wesentlichen Abweichungen bei den Kostenansätzen und beim Verteilungsmaßstab im Vergleich zur Kalkulation aus dem Jahr 2017 ersichtlich:

	2017	2020	Abweichung absolut	Abweichung in %
Wohnfläche in m² als Verteilungsmaßstab	5.268	3.384	-1.885	-35,77%
1. Objektbezogene Kosten	873.007 €	497.453 €	-375.554 €	-43,02%
- davon Personalkosten (Verwaltung, Hausmeister)	233.117 €	243.206 €	10.089 €	4,33%
- davon baul. Unterhaltung	183.200 €	42.950 €	-140.250 €	-76,56%
- davon Rückbaukosten	36.800 €	0 €	-36.800 €	-100,00%
- davon Mieten	243.850 €	101.450 €	-142.400 €	-58,40%
- davon kalkulatorische Verzinsung	51.945 €	41.906 €	-10.039 €	-19,33%
- davon kalkulatorische Abschreibung	28.060 €	30.266 €	2.206 €	7,86%
- davon sonstige Kosten	96.035 €	37.675 €	-58.360 €	-60,77%
= objektbezogener Gebührenanteil je m² Wohnfläche	13,80 €	12,25 €	-1,55 €	-11,23%
2. Verbrauchsabhängige Kosten	429.322 €	278.325 €	-150.996 €	-35,17%
- davon Strom (Allgemeinstrom, Verbrauchsstrom)	164.015 €	84.790 €	-79.226 €	-48,30%
- davon Wärme (Öl, Gas, Strom)	105.607 €	91.752 €	-13.854 €	-13,12%
- davon sonstige Verbrauchskosten (u.a. Wasser, Abwasser)	159.700 €	101.783 €	-57.916 €	-36,27%
= verbrauchsabhängiger Gebührent. je m² Wohnfl.	6,77 €	6,84 €	0,07 €	1,03%
3. Gesamtgebühr je m² Wohnfläche	20,57 €	19,09 €	-1,48 €	-7,19%

Die kostendeckende Benutzungsgebühr beträgt nun 19,09 Euro/m² (2017: 20,57 Euro/m²). Um nicht gegen das Kostenüberdeckungsverbot zu verstoßen (§ 6 KAG NRW) ist eine Anpassung der Gebührenfestsetzungen erforderlich.

Der Entwurf des 1. Nachtrages zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Ruppichteroth (Anhang 1) und die Kalkulation der Benutzungsgebühren (Anhang 2) sind dieser Verwaltungsvorlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth beschließt den als Anlage _____ beigelegten 1. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Ruppichteroth.

Bei der Beratung und Beschlussfassung hat die Kalkulation der Benutzungsgebühren vorgelegen.

Ruppichteroth, den 22. April 2020
Der Bürgermeister

Anhänge: 2

- Entwurf des 1. Nachtrages zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Ruppichteroth (Anhang 1)
- Kalkulation der Benutzungsgebühren (Anhang 2)